OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400962/3/MS/Hue**

Datum: **Linz, 28. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Mag. A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. November 2024, GZ: AS/PB-2472576, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Landeshaupstadt Linz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. November 2024, GZ: AS/PB-2472576, wurde über Mag. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 Abs. 1 iVm 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988 iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung 1989 der Landeshauptstadt Linz eine Geldstrafe in Höhe von 55 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 82 Stunden, verhängt.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Sie haben am 08.08.2024 von 17:13 bis 17:24 Uhr in B-Strasse das mehrspurige Kraftfahrzeug MAZDA mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2024 hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben und verfahrensrelevant vorgebracht, dass die Anschuldigungen unsachlich, unzutreffend und rechtswidrig seien. Am Tattag habe der Beschwerdeführer seine Schwiegermutter transportiert und dabei deren gültigen Behindertenausweis gemäß § 29b StVO verwendet. Der Ausweis sei zur Tatzeit ordnungsgemäß und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges angebracht gewesen. Die von der belangten Behörde übermittelten Beweisbilder würden lediglich eine spiegelnde Windschutzscheibe aus einer Entfernung von etwa drei bis vier Metern zeigen, was keine eindeutige Aussage über die Hinterlegung des Behindertenausweises erlauben würde. Die Aufnahme beschränke sich auf das Cockpit und vernachlässige andere gut einsehbare Teile hinter der Windschutzscheibe. Auf einem vom Beschwerdeführer vorgelegten Foto seien der Behindertenausweis und die darauf befindlichen relevanten Daten deutlich hinter der Windschutzscheibe ersichtlich. Das Kontrollorgan habe ungenau geprüft. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung sei nicht begangen worden. Die angegebene Uhrzeit des vorgeworfenen Verstoßes (17:24 Uhr) weiche überdies von den auf den Fotos vermerkten Zeitstempeln (17:25:04 und 17:25:19 Uhr) ab. Beantragt wurde die Aufhebung des Bescheides und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen bzw. als unbegründet abzuweisen. Für den Fall der Zulässigkeit wurde die Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, in die Beweisfotos des Kontrollorgans in der digitalen Originalqualität und in die Beschwerdeschrift.

Gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht.
Gegenständlich konnte ungeachtet des Antrages des Beschwerdeführers, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, von dieser abgesehen werden, da weder durch das Oö. Parkgebührengesetz anderes bestimmt ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal aus den im Behördenakt einliegenden Beweisfotos klar erkennbar ist, dass zur fraglichen Zeit kein Parkausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt war. Die Beweisfotos zeigen das Fahrzeug einmal vor dem Anbringen des Strafzettels und einmal danach. Auf keinem der Fotos ist ein Parkausweis ersichtlich. Darüber hinaus steht einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer hatte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 8. August 2024 jedenfalls von 17:13 bis 17:24 Uhr in B-Strasse abgestellt. Vor Abstellen dieses Fahrzeuges in der Kurzparkzone transportierte der Beschwerdeführer seine Schwiegermutter, welche Inhaberin eines gültigen Parkausweises gemäß § 29b Abs. 1 StVO ist.

Hinter der Windschutzscheibe dieses Fahrzeuges war weder ein gültiger Parkschein noch ein Parkausweis bzw. Behindertenpass gemäß § 29b Abs. 1 StVO angebracht. Dies ergibt sich aus der Einschau in die vom Kontrollorgan angefertigten drei

Beweisfotos in digitaler Originalqualität. Ein Zoom in den vollständig abgebildeten Windschutzscheibenbereich des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zeigt eindeutig, dass weder ein Parkschein noch ein Parkausweis angebracht war. Diese Fotoaufnahmen tragen neben dem Tattag auch die Uhrzeit der jeweiligen Aufnahme 17:12:49, 17:25:04 und 17:25:19.

Der Beschwerdeführer legte im Verwaltungsstrafverfahren eine Fotoaufnahme vom Windschutzscheibenbereich eines Fahrzeuges vor, bei welchem im Bereich rechts des Lenkrades sich ein gültiger Behindertenpass gemäß § 29b Abs. 1 StVO befindet. Diese Aufnahme trägt weder Datum noch Uhrzeit. Das Kennzeichen des Fahrzeuges ist auf dem Foto nicht ersichtlich.

Der Abstellort des Fahrzeuges ist von einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone erfasst und besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Beim 8. August 2024 handelte es sich um einen Donnerstag.

Dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug am angeführten Ort zur angeführten Zeit abgestellt hatte, wird nicht in Abrede gestellt. Dass im Fahrzeug weder ein Parkschein noch ein Parkausweis oder Behindertenpass gemäß § 29b Abs. 1 StVO angebracht war, ergibt sich aus den im Behördenakt einliegenden Fotos und aus den Angaben des Kontrollorgans.

Dass sich der Abstellort in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone befindet, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 in der Fassung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Linz Nr. 2017/11.

Dass es sich beim 8. August 2024 um einen Donnerstag gehandelt hat, ergibt sich aus dem Kalender.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden von der belangten Behörde mangels Angaben des Beschwerdeführers mit 3.500 Euro netto pro Monat, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten angenommen und blieben unwidersprochen.

Laut der Aktenlage ist der Beschwerdeführer unbescholten. Die von der belangten Behörde in ihrer Bescheidbegründung angeführte einschlägige Vorstrafe vom 19. November 2018 ist zwischenzeitlich getilgt und darf zur Strafbemessung nicht mehr herangezogen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001), wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

Gemäß § 1 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988, idF ABl 2020/20, wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, idgF) eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):
a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm.: Novelle - Amtsblatt 2007/22)

b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm.: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm.: c) aufgehoben Novelle - Amtsblatt 2015/23)
[…]

Gemäß § 1 Abs. 3 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988, idF ABl 2020/20, gelten als Abstellen im Sinne dieser Verordnung das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 StVO 1960.

Gemäß § 3 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988, idF ABl 2020/20, ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 4 lit. d Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988, idF ABl 2020/20, ist die Parkgebühr für Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind, nicht zu entrichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988, idF ABl 2020/20, ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 5 Abs. 2 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988, idF ABl 2020/20, wird die Parkgebühr durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt, unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet.
Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle - Amtsblatt 2008/19)

Gemäß § 5 Abs. 3 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988, idF ABl 2020/20, ist der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle - Amtsblatt 2008/19)

Gemäß § 5 Abs. 4 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988, idF ABl 2020/20, ist es verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

Gemäß § 5 Abs. 5 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988, idF ABl 2020/20, wird für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs. 3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle - Amtsblatt 1994/15)

Gemäß § 6 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988, idF ABl 2020/20, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz idgF mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gemäß § 29b Abs. 1 StVO idgF ist Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" verfügen, als Nachweis über die Berechtigungen nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Ausweis auszufolgen. Die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu treffen.

Gemäß § 29b Abs. 3 lit. b StVO dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern, in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung parken.

Gemäß § 29b Abs. 4 StVO hat der Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 beim Halten gemäß Abs. 2 sowie beim Befahren einer Fußgängerzone gemäß § 76a Abs. 2a diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 3 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe das im Spruch angeführte Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in dem im Spruch angeführten Zeitraum abgestellt und sei dabei seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen, da kein gültiger Parkschein im Fahrzeug vorhanden war.

Da die Schwiegermutter des Beschwerdeführers Inhaberin eines Parkausweises gemäß § 29b Abs. 1 StVO ist und er diese vor Abstellen des Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in diesem transportiert hat, hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nur dann zu verantworten, wenn er das abgestellte Fahrzeug nicht mit dem ausgestellten Parkausweis zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gekennzeichnet hatte.

Nach der gesetzlichen Bestimmung ist der Parkausweis gut sichtbar hinterlegt im Fahrzeug anzubringen. Gut sichtbar hinterlegt heißt jedenfalls, dass alle wesentlichen Bestandteile dieses Parkausweises gut sichtbar sein müssen. Dazu zählen neben der Ausweisnummer auch die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum.

Der Beschwerdeführer legt zum Beweis dafür, dass zur Tatzeit am Tatort ein gültiger Parkausweis hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges gut sichtbar hinterlegt gewesen sei, eine Fotoaufnahme vor. Dieses Beweismittel ist jedoch für seine Entlastung untauglich, da es nachweislich nicht den Zustand zur Tatzeit abbildet. Überdies kann diese Fotoaufnahme mangels Abbildung des Kraftfahrzeug-Kennzeichens auch keinem konkreten Fahrzeug zugeordnet werden.

Der Beschwerdeführer erblickt in der Tatsache, dass die angegebenen Uhrzeiten auf zwei der Beweisfotos um etwa eine Minute von der im angefochtenen Straferkenntnis angegebenen Tatzeit abweichen, eine „Unstimmigkeit". Dem ist entgegenzuhalten, dass das Kontrollorgan dargelegt hat, sowohl zu Beginn der Amtshandlung als auch gegen Ende jeweils Fotoaufnahmen angefertigt zu haben. Wenn sich daraus nun ergibt, dass die beiden letzten Aufnahmen um etwa eine Minute von dem vom Kontrollorgan zur Anzeige gebrachten Tatzeitraum abweichen, kann darin vom Verwaltungsgericht aufgrund der Erklärung des Kontrollorgans weder eine „Unstimmigkeit" noch ein Widerspruch festgestellt werden. Ebenso mindert dies die Beweiskraft aufgrund der zeitlichen Nähe der Uhrzeiten auf den Fotos zum vorgeworfenen Tatzeitraum in keiner Weise.
Wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers auf einen Spruchmangel gemäß § 44a VStG abzielen sollte, ist er auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. neben vielen 13.12.2021, Ra 2021/17/0018-6) hinzuweisen, wonach der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG dann entsprochen wird, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an die Tatumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes, Erfordernis sein. Diese Anforderungen

werden im Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses erfüllt, weshalb auch diese Intention des Beschwerdeführers ins Leere geht.

Da, wie festgestellt, zur Tatzeit hinter der Windschutzscheibe ein Behindertenpass gemäß § 29b Abs. 1 StVO nicht hinterlegt war, kommt dem Beschwerdeführer damit die Ausnahmebestimmung von der Entrichtung der Parkgebühr nicht zugute, womit er die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Ein entsprechendes Vorbringen wurde nicht erstattet und sind im Beweisverfahren auch keine Umstände zu Tage getreten, die ein fahrlässiges Handeln hätten ausschließen können. Der Beschwerdeführer hat die ihm angelastete Tat damit auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur gegenständlichen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Beschwerdeführer gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Mangels anders lautender Informationen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass gegen den Beschwerdeführer keine (einschlägigen) verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen bestehen, sodass dessen Unbescholtenheit als mildernd und kein Grund als erschwerend zu werten ist.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen in Höhe von 3.500 Euro und fehlenden Sorgepflichten und Vermögen aus. Der Beschwerdeführer hat sich diesbezüglich nicht geäußert. Das Gericht folgt insofern der behördlichen Schätzung.
Die von der belangten Behörde verhängte Strafe beträgt 25 % der gesetzlichen Höchststrafe und ist im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als tat- und schuldangemessen anzusehen und ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245, mwN).
Die Erteilung einer Ermahnung kommt insofern nicht in Betracht, weil der Beschwerdeführer das im Gesetz typisierte Verhalten, die gänzlich fehlende Ent-

richtung der Parkgebühr, gesetzt hat.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß